

# Berufsunfähigkeitsversicherung

## "Golden-SBU" der Lebensversicherung von 1871 a.G. München (Stand 01.01.2017)

Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte und auszugsweise Darstellung der Bedingungen zu o.g. Tarif. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind allein die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

1. Wird altersunabhängig in Erst- und Nachprüfung auf die abstrakte Verweisung verzichtet?

Ja!

2. Gilt immer der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf als versichert?

Ja!

3. Bleibt der vollwertige BU-Schutz erhalten, wenn der Versicherte vorzeitig oder vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheidet (z.B. durch Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Arbeitslosigkeit usw.) und in dieser Zeit berufsunfähig wird?

Ja – und zwar dauerhaft!

4. Wird der Prognosezeitraum auf 6 Monate verkürzt?

Ja!

5. Werden Leistungen nach 6 Monate andauernder ununterbrochener BU auch rückwirkend erbracht?

Ja!

6. Werden Leistungen bei verspäteter Meldung des Versicherungsfalls auch rückwirkend erbracht?

Ja – und zwar ohne zeitliche Befristung!

7. Wird auf das Recht zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung bei **unverschuldeter** Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht verzichtet?

Ja!

8. Gilt der Versicherungsschutz weltweit – also auch bei Verzug ins Ausland?

Ja!

9. Ist die Arztanordnungsklausel angemessen, d.h. kann der Versicherte die Durchführung ärztlich empfohlener, operativer und sonstiger risikobehafteter Behandlungsmaßnahmen verweigern?

Ja – der Versicherte muss lediglich den Einsatz von einfachen Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. das Tragen einer Brille, einer Hörhilfe oder orthopädischer Einlagen) sowie einfache und gefahrlose Heilbehandlungen dulden, die mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist.

10. Wird eindeutig auf eine konkrete Verweisung verzichtet, wenn durch die neu ausgeübte Tätigkeit eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % entsteht?

Ja!

11. Wird ausnahmslos auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der BU-Leistungen verzichtet?

Nein! Im Einzelfall kann ein Anerkenntnis einmal zeitlich - auf maximal 12 Monate - begrenzt werden. Nach Ablauf der Befristung prüft jedoch der Versicherer, ob ein weiterer Leistungsanspruch gegeben ist. Es muss daher kein erneuter Leistungsanspruch geltend gemacht werden.

12. Verzichtet der Versicherer auf den Zusatz „mehr als altersbedingter“ Kräfteverfall?

Ja!

13. Gilt die obligatorische Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen und weisungsgebundenen Mitarbeitern als unzumutbar, wenn sich daraus eine Einkommenseinbuße von über 20% ergibt?  
Ja!
14. Wird bei weisungsgebundenen Mitarbeitern auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet?  
Ja!
15. Sichert eine Infektionsklausel BU-Leistungen zu, falls der Versicherte trotz bestimmter Krankheitserreger berufsfähig ist, aber ein Tätigkeitsverbot durch das zuständige Gesundheitsamt erhält?  
Ja!
16. Ist eine Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte mitversichert?  
Ja!
17. Verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Anpassung der Tarifbeiträge nach §163 VVG?  
Nein!
18. Ist zu bestimmten Anlässen eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?  
Ja – dabei wird nicht nur auf eine Gesundheitsprüfung, sondern generell auf eine Risikoprüfung (Neueinstufung des Berufs, Prüfung neuer risikobehafteter Hobbys) verzichtet.
19. Ist auch eine anlassunabhängige Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?  
Ja – beachten Sie jedoch hierzu die in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Voraussetzungen.
20. Werden die Beiträge auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet?  
Ja!
21. Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen?  
Nein!
22. Kann bei Antragstellung eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall mit beantragt werden?  
Ja – zusätzlich zu der nicht garantierten Rentensteigerung durch die Überschussbeteiligung kann gegen Mehrbeitrag auch eine garantierte Dynamik der BU-Rente in der Leistungsphase zwischen 1% und 3% vereinbart werden.
23. Werden auch Studenten während der Studienzeit gegen Berufsunfähigkeit versichert?  
Ja – die Tätigkeit eines Studenten wird bedingungsgemäß als Beruf angesehen.
24. Besonderheiten des Tarifs:
- Sofern die Versicherung mindestens bis zum versicherungstechnischen 60. Lebensjahr abgeschlossen wurde, wird bei diesem Tarif die BU-Rente lebenslang weiter gezahlt, wenn bei Ablauf der Versicherungsdauer die versicherte Person pflegebedürftig ist und die Pflegebedürftigkeit innerhalb der vorausgegangenen 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat.
  - Optional kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden, dass bei mindestens 6 Monate andauernder Arbeitsunfähigkeit (ununterbrochene Krankschreibung) der versicherten Person Leistungen in Höhe der vereinbarten BU-Rente auch ohne Nachweis des Berufsunfähigkeitsgrades gezahlt werden (max. 18 Monate). Die Tarifbezeichnung lautet dann „Golden-SBUA“.

**– Bei Fragen hierzu rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. –**